



Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Grauer Bigna, lic. iur., RA
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

Zürich, den 30. Januar 2020

**Vernehmlassungsantwort SP Kanton Zürich:
Neue Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KEG)**

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KEG) Stellung nehmen zu können. Wir bitten um freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz und die damit verbundenen Paradigmenwechsel. Wir erachten auch die Verordnung als Gegenstand dieser Vernehmlassung als grundsätzlich in Linie mit dem Einführungsgesetz. Auch die an sich kurze Vernehmlassungsfrist ist aus unserer Sicht akzeptabel, geht es doch darum, das Einführungsgesetz nun raschest möglich umzusetzen.

Allerdings bitten wir um Berücksichtigung folgender Anliegen.

1. Die Verordnung ist inhaltlich und redaktionell sehr komplex. Damit die potentiellen Empfänger von individuellen Prämienverbilligungen ihre Rechte wahrnehmen können, ist per Verordnung sicherzustellen, dass **Informationstexte zum Verordnungsinhalt in gut verständlicher Sprache** allgemein zugänglich gemacht werden müssen. Die Verordnung ist diesbezüglich unter Abschnitt 6 „Weitere Bestimmungen“ zu ergänzen.
2. Die gesetzliche Bestimmung (§ 13) bezüglich Mitteilungspflicht der SVA an Anspruchsberechtigte bezüglich Grundlagen der Berechnung der Prämienverbilligung, Hinweis auf Melderecht und Meldepflicht und insbesondere für **Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe bezüglich Möglichkeit der Prämienübernahme ist in der Verordnung nicht umgesetzt**. Der Verordnungstext ist diesbezüglich unbedingt zu ergänzen, damit der gesetzlichen Vorgabe Rechnung getragen wird und Anspruchsberechtigte über ihre Rechte genügend aufgeklärt sind.
3. **Besonders gravierend ist folgende, im Verordnungsentwurf fehlende Umsetzung der klaren gesetzlichen Vorgabe bezüglich Härtefällen:** Das Gesetz fordert in § 11, dass in Härtefällen und in weiteren in der Verordnung zu bezeichnenden Fällen die SVA die Prämienverbilligung bereits im Jahr der Änderung ganz oder teilweise anpassen kann. Der Verordnungstext ist diesbezüglich unbedingt anzupassen bzw. zu ergänzen und die Fälle, in denen die Anpassung der Prämienverbilligung bereits im Jahr der Änderung zu erfolgen hat, sind aufzuführen.



4. Wir begrüßen die Festlegung der Vergütung der provisorischen individuellen Prämienverbilligung bei 80% (§ 29 Abs. 2).
5. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Antwort des Regierungsrats auf die dringliche Anfrage Bütikofer (KR-Nr. 49/2019). Darin wird vermerkt, dass «aufgrund des Bundesgerichtsurteils die Grenze, bis zu welcher Familien Anspruch auf eine Kinderprämienverbilligung haben, für das Prämienverbilligungsjahr 2020 angehoben» werden soll. Wir begrüßen eine solche Anhebung der Anspruchsgrenze und bitten insbesondere auch um Berücksichtigung der übrigen Punkte der diesbezüglichen regierungsrätlichen Antwort.
6. Ebenso weisen wir darauf hin, dass das dringliche Postulat Straub (KR-Nr. 44/2019) immer noch beim Regierungsrat pendent ist. Der Regierungsrat wird darin gebeten, umgehend die Einkommensgrenzen für Familien mit Kindern zum Erhalt einer individuellen Prämienverbilligung zu überprüfen und ggf. so anzupassen, dass gemäss Entscheid 8C_228/2018 des Bundesgerichts auch Familien mit Kindern aus der mittleren Einkommensgruppe im Kanton Zürich Unterstützung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Sozialdemokratische Partei des Kanton Zürich